

Interkalar-Rechnung.

(Kärnthen.)

Von Professor Dr. Valentin Nemec in Klagenfurt.

Die Uebergabe der Pfründenverwaltung an den angestellten Provisor und Temporalien-Verwalter hat durch den bischöflichen Commissär, Dechant, Vicar, Decanalrath zu geschehen. Das Hofdecret vom 5. November 1816 Z. 22.194 verordnet, daß bei jeder Pfründenveränderung nicht allein das Kirchen- sondern auch das Pfründenvermögen inventirt werden müsse. In Folge dessen ist dem aufgestellten Provisor die Verwaltung der Temporalien der Pfründe, sowie jene des Kirchenvermögens von dem bischöflichen Commissär gehörig liquidirt zu übergeben. Durch diesen Uebergabs- respective Liquidationsact, welchem nebst dem Pfründeninventar auch die zuletzt adjustirte Pfründen-Fassion zu Grunde zu legen ist, kommt der Temporalienverwalter in die vollkommene Kenntniß alles dessen, worauf sich seine Verwaltungspflicht erstreckt. Wenn keine neue adjustirte Fassion vorliegt, so hat der Provisor in folgenden drei Fällen die Fassion zu legen: ¹⁾

1. Wenn der Provisor um einen höheren Gehalt einschreitet.
2. Wenn die Entrichtung des Gebührenäquivalents verlangt wird; in diesem Falle muß er, wenn er sich zur Zahlung des Gebührenäquivalents nicht verpflichtet findet, mittelst der Fassion nachweisen, daß das Erträgniß der Pfründe unter 500 fl. sich belaufe.

3. Wenn er um den Verschleißbeitrag einschreitet.

Da diese liquide Uebergabe des zu administrirenden Pfründenvermögens sowohl vom Staate als auch von der Kirche gesetzlich angeordnet ist, so gibt die Unterlassung dieser Uebergabe keine Entschuldigung bei etwa in der Folge vorkommenden Anständen, weil es seine Sache war, die nicht erfolgte liquidationsmäßige Uebergabe des Pfründen- und Kirchenvermögens sogleich bei seinem Antritte dem Hochwürdigsten Ordinariate anzuzeigen, ²⁾ indem er gar nicht gehalten ist, die Temporalienverwaltung ohne

¹⁾ In Oberösterreich wird jeder Provisor bei seinem Amtsantritte beauftragt, binnen 6 Wochen eine neue Fassion zu verfassen und an das bischöfliche Ordinariat in Vorlage zu bringen. — ²⁾ In Oberösterreich hat der Provisor bei der Vorstellung bei dem H. Dechant diesen zu ersuchen, einen Tag zu bestimmen, wann die Vermögensübergabe durch ihn stattfinden soll, wenn der Dechant nicht ohnehin gleich den Provisor von dem Zeitpunkte des Liquidationsactes verständigt hat. Bei dieser Aufnahme müssen die Zechprübste und der Patronatscommissär vertreten sein.

gehörige Liquidation zu übernehmen; daraus folgt aber auch gegenseitig für ihn die Verpflichtung, und es erfordert seine eigene Sicherheit, daß er die Station unter keinem Vorwande eher verlasse, bis er nicht seinem Nachfolger, Pfarrer oder Provisor, die Temporalien ebenso liquidirt übergeben hat. Die bischöflichen Commissäre sollen hierin mit der größten Genauigkeit und Strenge vorgehen.

Interkalar-Jahr.

Das Rechnungsjahr, welches in der Regel von dem Festtage eines Heiligen bis zu dem wiederkehrenden Festtage lauft, heißt das Interkalar- oder canonisches Jahr. 1. entweder von Georgi bis Georgi, d. i. vom 24. April des einen bis zum 24. April des andern Jahres; in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. In Kärnten vom 1. Mai bis 1. Mai. 2. in der Prager und Budweiser Diözese von Jacobi, d. i. vom 25. Juli bis dahin; 3. in der Königsgräzer von Galli, d. i. 16. October, bis dahin; 4. in Mähren und Schlesien von Procop, d. i. 3. Juli, bis dahin; 5. in Galizien vom Feste Mariä Verkündigung, d. i. vom 25. März bis dahin.

Interkalar-Früchte.

Die in dem canonischen Jahre bezogenen Früchte werden im Allgemeinen Interkalar-Früchte genannt. Im Besondern heißen aber nur jene Einkünfte des Interkalar-Jahres Interkalar-Früchte, welche für die Vacatur des Beneficiums entfallen, und dem Religionsfonde gebühren.

Instruktion für die Verwaltung geistlicher Pfründen während der Interkalarzeit.

Laut Hofdecret v. 3. August 1826 Zahl 21.331 sind in der Regel die Realitäten der geistlichen Pfründen sogleich bei Eintritt der Temporalien-Administration zu verpachten.¹⁾

In Kärnten hat sich der Provisor an die k. k. Bezirks-Hauptmannschaft um die schleunigste Ausschreibung, Verlautbarung und Vornahme der Verpachtung schriftlich zu wenden. Den dabei verwendeten Stempel per 50 kr. kann er in der Interkalar-Rechnung in die Ausgabe stellen. Die k. k. Bezirks-Hauptmannschaft delegirt dann in der Regel den betreffenden Bürgermeister zur Vornahme der Verpachtung. In manchen Ländern liegt dieses Recht in dem eigenen Wirkungskreise des Bürgermeisters

¹⁾ für D.-De. besteht eine solche Verpflichtung nicht; in besonderen Fällen kann aber um Verpachtung für Ein Jahr nachgesucht werden.

oder Gemeindevorsteher's. Die Verlautbarung hat, wenn der Administrator es für zweckmäßig findet, auch bei den angrenzenden Seelsorgs-Stationen anderer Bezirke zu geschehen.

Das Versteigerungs-Protocoll hat nebst der Commission, zu der auch der Provisor und zwei Zeugen gehören, auch jeder Ersteher eigenhändig, bei Schreibensunkundigen aber ein Zeuge, jedoch nicht der Bürgermeister oder der Provisor, als Namensfertiger zu unterschreiben. Der Ersteher aber muß das Kreuzzeichen eigenhändig beisetzen. Der Administrator hat ein Verzeichniß aller zu verpachtenden Realitäten anzufertigen. In diesem Verzeichnisse muß jede Realität genau bestimmt werden, ohne sich jedoch in die Bestimmung des Flächenmaßes einzulassen.

Von der Verpachtung kann mit Zustimmung des bischöfl. Ordinariats Umgang genommen werden: 1. Wenn die Vacatur der Pfründe nur eine kurze Zeit dauern würde. 2. Wenn der Erlös der Verpachtung niederer ausfallen würde, als der Katastralreinertrag lautet. In diesem Falle kann der Provisor den Katastralreinertrag verrechnen. Wenn er aber den Katastralreinertrag nicht einbringt, dann kann auch unter dem Katastralreinertrag verpachtet werden. 3. Wird der Katastralreinertrag vom Provisor verrechnet, dann darf er keine landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen und Landezumlagen verrechnen.¹⁾

Bedingungen bei der Verpachtung.

1. Wer zur Licitation zugelassen werden will, hat 5% des Ausrufpreises für das Object, welches er mitzulicitiren gedenkt, im Barem als Badium zu erlegen. Dem Ersteher wird dasselbe in den Pachtshilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber gleich nach Abschluß der Versteigerung zurückgegeben.

2. Das Versteigerungs-Protokoll vertritt die Stelle des Contractes.

3. Der Ersteher hat, wenn keine Sicherstellung geleistet wird, den ganzen Meistbot binnen 4 Wochen bei Vermeidung der 5% Verzugszinsen an die Pfründenverwaltung zu bezahlen, da diese widrigenfalls berechtigt ist, das Object für seine Rechnung an wen immer und um was immer für einen sogleich zu bezahlenden Preis aus freier Hand zu verpachten. Die Verpachtung ist auch für die Erben des Pächters verbindlich, und nur der Pfründenverwaltung steht für den Fall, wenn die Pfründe während des Interkalar-Jahres nicht besetzt sein sollte, das Recht zu, zu verlangen, daß der Ersteher die Pachtung bis zum Antrittstage des neuen Pfründners nach den vorigen Bedingungen

¹⁾ In D.-De. wird gewöhnlich die dreifache Katastralreinertrag verrechnet; hingegen können alle Steuern in Ausgabe gebracht werden. vid. St. 529.

dergestalt fortsetze, daß die bis dahin bezogenen Früchte ihm verbleiben, die angebauten und noch stehenden aber von dem Pfründennachfolger abgelöst werden. Im Falle des Streites entscheiden zwei Fachmänner, wovon den einen der neue Pfründner, den anderen der Pächter benennt. Können sich die Fachmänner nicht einigen, so wird von der Bezirkshauptmannschaft ein Obmann bestimmt. Gegen den Ausspruch des Obmannes mit den Schätzmannern findet keine Berufung statt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß von Seite der Verpachtenden für den Ausrufspreis durchaus keine Garantie auch dann nicht geleistet werde, wenn der Pächter behaupten sollte, daß er durch den Ausrufs- oder seinen Erstehungspreis über die Hälfte des wahren Werthes verkürzt worden sei. Die Verwandlung des Pachtobjects, z. B. der Wiesen in Acker darf nicht stattfinden. Der Pächter ist schuldig, die Gärten und Acker ortsüblich zu bewirthschaften, die Wiesen und Weingärten rein und die Wasserablaufgräben gesäubert zu erhalten, für die Conservirung und Nachsezung der Weingartstöcke, sowie für die Rebennachsezung bestens zu sorgen, und darauf zu sehen, daß Wasserableitungen in gutem Zustande verbleiben. In Betreff der Waldungen, Hutweiden, Alpen und überhaupt allen verpachtenden Terraine ist dem Pächter nicht gestattet, davon unter welch' immer für einem Vorwande, Gestrüpp oder Holz außer nach den Pachtbedingungen zu beziehen.

Der Pächter hat die außerordentlichen Unglücksfälle zu tragen. Bei großen Elementarereignissen kann der Pächter durch das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat bei der k. k. Landesregierung um Nachlaß des Pachtschillings und dem Provisor beim k. k. Steueramte um Nachlaß der Steuern einschreiten.

Dem Pächter der Acker ist der Gebrauch der pfründlichen Harpfe und des Dreschbodens, jenem der Weingärten aber die Benützung der zur Erzeugung des Weines vorhandenen Geräthschaften zugesichert.

Der Pächter ist verpflichtet, die Acker bebaut und besäet, die Wiesen gereinigt, und die Weingärten gehörig bearbeitet bei Auslauf der Pachtzeit an die Pfründen-Vorstellung zu übergeben. In dem Falle, wo die eigene Regie der Pfründenrealitäten unausweichlich eintreten müßte, verordnet das Gubern.-Circular v. 24. August 1826, Z. 16.223, daß die Maierschaftskosten ohne hinreichende, gehörig zu erweisende Gründe, als: Elementarbeschädigungen u. bei den Ackern und Gärten mit Einrechnung des Samens, der Anbau- und Einbringungs-Auslagen niemals $\frac{2}{3}$, bei Wiesen $\frac{1}{2}$ und bei Hutweiden und Waldungen $\frac{1}{3}$, oder bei einer cumulativen Berechnung zusammen höchstens $\frac{3}{5}$ des ganzen Bruttoertrages übersteigen dürfen.

Rechnungslegung. (Allgemeine Vorschriften.)

Der Rechnungscurs im Falle einer Pfründenerledigung richtet sich nach dem kanonischen Jahre. Es können also von der Erledigung der Pfründe bis zu deren Besetzung folgende Fälle eintreten, wornach die zu legende Rechnung in verschiedene Partikular-Rechnungen zerfällt und nach welcher sich auch bei der Vertheilung des Pfründ-Erträgnisses zu richten ist:

a. Wenn die Pfründe noch im Laufe des ersten Interkalar-Jahres wieder besetzt wird,

b. wenn die Besetzung im zweiten Interkalarjahre, oder

c. erst im dritten oder einem späteren Jahre erfolgt.

Als Hauptrechnungsleger wird in allen Fällen der Temporalien-Verwalter angesehen, jedoch besteht die Interkalar-Hauptrechnung aus mehreren Partikularrechnungen; allein alle Rechnungsleger werden als solche angesehen und behandelt, welche gegen den Religionsfond verantwortlich sind.¹⁾

Ad. A. Angenommen: der Pfründner wäre 1. Oktober 1878 gestorben oder ausgetreten, und die Pfründe am 5. März 1879 wieder besetzt worden. In diesem Falle würden drei Rechnungsleger, und mithin auch drei Theilnehmer an dem Pfründenerträgnisse eintreten, nämlich: v. 1./5. 1878 bis 1./10. 1878 die Erben des Verstorbenen, oder im Falle des Austritts der vorige Pfründner. Vom 2./10. 1878 bis 4./3. 1879 der Provisor für den Religionsfond und v. 5./3. 1879 bis 30./4. 1879 der Nachfolger.²⁾ Es müßten also in diesem Falle drei Partikularrechnungen gelegt und der Inhalt derselben vom Provisor in seine Interkalar-Hauptrechnung aufgenommen werden.

Ad. B. Wäre die Pfründe am 5. Oktober 1878 erledigt und erst am 6. Juli 1879 besetzt worden, so hatte für das Interkalarjahr 1878/1879 die Theilrechnung in Kärnthen vom 1. Mai 1878 bis 5. Oktober 1878 der Vorfahrer, resp. die Erben, und vom 6. Oktober 1878 bis 1. Mai 1879 der Provisor zu legen. Für das Interkalar-Jahr 1879/1880 aber hätte der Provisor seine Theilrechnung v. 1. Mai 1879 bis 5. Juli 1879 und dem Nachfolger v. 6. Juli 1879 bis 1. Mai 1880 zu legen.

¹⁾ In Ob.-De. kümmert sich die k. k. Statthalterei (Religionsfond) nicht um die Verrechnung des Pfarrprovisors mit dem Pfründenvorfahrer und Nachfolger und hat daher der Provisor der Statthalterei gegenüber nur die Rechnung über das den Religionsfond treffende Erträgniß der Interkalarperiode zu legen. (Str. 527. — ²⁾ Nach dem für Kärnten geltenden kanonischen Jahre vom 1. Mai bis 1. Mai; bei dem in O.-De. und anderen Länder geltenden k. Jahre von Georgi bis Georgi wurden im vorliegenden Falle das Dekonomie-Erträgniß für die Zeit vom 24. April—1. Oktober 1878 der Verlassenschaft des am 1. Oktober 1878 gestorbenen Pfarrers, vom 2. Oktober 1878—4. März 1879 dem Religionsfonde und vom 5. März—24. April 1879 dem Nachfolger gehören.

Ad. C. Wäre aber die Besetzung der Pfründe erst am 8. August 1880 erfolgt, so bestünden für das Interkalar-Jahr 1878/79 zwei Theilrechnungen, nämlich: v. 1. Mai 1878 bis 5. Oktober 1878 jene des Vorfahrers, und v. 6. Oktober 1878 bis 1. Mai 1879 jene des Provisors. Die Rechnung für das Interkalarjahr 1879/1880 hätte der Provisor ganz allein zu legen. Wenn der jedenfalls sehr seltene, aber doch mögliche Fall eintreten sollte, daß in dem Interkalarjahr eine Veränderung in der Person des Provisors vorgehen würde, so hätte der austretende Provisor gleichfalls seine Partikular-Rechnung zu legen, und sein Nachfolger sich ihm gegenüber, sowie gegen einen austretenden Pfarrer zu benehmen.

Zeit der Partikular-Rechnungslegung.

1. Jeder Pfründner, der aus dem Genusse der Pfründe ausgetreten ist, oder dessen Erben haben die Rechnung binnen sechs Wochen von der Zeit an, als ihnen die schriftliche Aufforderung zur Legung derselben von dem Provisor zugestellt wurde, zu dessen Händen zu legen. 2. Der Provisor ist verpflichtet, den ausgetretenen Pfründner oder dessen Erben zur Legung der Partikular-Rechnung schriftlich aufzufordern, sich über die richtige Zustellung dieser Aufforderung die Bestätigung zu verschaffen und falls er die obverlangte Partikular-Rechnung nicht erhielte, solches der Landesregierung mittelst der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniß zu bringen. 3. Sogleich bei Auslauf des Interkalar-Jahres, (und wenn die Pfründe vor dem Auslaufe desselben wieder besetzt wird, beim Eintritte der Besetzung) hat der Temporalienadministrator seine eigene Partikularrechnung zu verfassen. 4. Ingleichen muß der neue Pfründner in Fällen, in welchen eine erledigte Pfründe noch in dem Interkalar-Jahr wieder besetzt wird, die Theilrechnung über die von ihm seit dem Pfarr-Antritte, und bis zum Auslaufe des Interkalarjahres bezogenen Einkünfte und bestrittenen Auslagen, binnen vierzehn Tagen vom Auslaufe des Interkalar-Jahres an, zu Händen des Temporalienverwalters legen.¹⁾ Sollte der Pfründner dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so gilt das oben Punkt 2 Gesagte. 5. Jede dieser Partikularrechnungen ist von den Theilhabern gegenseitig mitzufertigen oder mit ihren allfälligen Bemerkungen zu versehen. 6. Der Temporalienverwalter hat, sobald er im Besitze der Partikularrechnungen ist, aus denselben sogleich die Hauptrechnung zu verfassen. 7. Die Interkalar-Hauptrechnung ist sechs Wochen

¹⁾ In D. De. besteht die Vorschrift, daß die Interkalarrechnung an die k. k. Stauhaltereie im nächsten Mai nach Verlauf des kanon. Jahres gelegt werde. Es erfordert die Billigkeit und auch der Anstand, daß die Verrechnung mit der Verlassenschaft sobald als möglich gepflogen werde und nicht erst nach Jahren in Folge wiederholter Betreibungen und Klagen.

nach Auslauf des Interkalarjahres der k. k. Staatsbuchhaltung vorzulegen, und von allen Theilnehmern zu unterfertigen, falls die Partikularrechnungen nicht gegenseitig unterfertigt worden sind.

Particular = Intercalar = Rechnung ¹⁾

über die Empfänger und Ausgaben bei der Pfarrpfirnde N. in der Zeit

I. vom 1. Mai 1878 bis 1. October 1878 ob 154 Tagen,²⁾

II. „ 2. October 1878 bis 4. März 1879 ob 154 Tagen,

III. „ 5. März 1879 bis 30. April 1879 ob 57 Tagen.

Post-Nr.	Beilage-Nr.	Empfang.	Betrag						Anmerkung.
			I.		II.		III.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1		I. Grundentlastungs-Renten Grundentlastungs=Obligat. (laut Ausweis)			18	27	9	13	
2		Sparfassebüchel-Nr. vom Ergänzungs-Kapital							
3		II. Natural-Kollektur Laut Ausweis							
4		III. Realitäten-Ertrag	325	33 ¹ / ₂					
5		IV. Interessen Von Pfründen-Kapitalien	148	05	307	30	149	45	
		V. Stiftungs-Bezüge Sind kein Gegenstand der Verrechnung und gemein- schaftlicher Theilung							
6		VI. Besoldungs-Beträge Laut Fassion von der Pfarr- (Filial-) Kirche			7	—	1	40	
7		VII. Natural-Deputate Laut Fassion							
8		VIII. Mensal-Beiträge Von							
		IX. Stoll-Gebühren Sind kein Gegenstand der Verrechnung und gemein- schaftlicher Theilung							
9		X. Sonstige Zuflüsse Laut Fassion							
		Summe der Empfänge .	473	33 ¹ / ₂	332	57	159	98	

¹⁾ Es sind drei abgesonderte Particular-Rechnungen zu legen; da die Rubriken die gleichen sind und nur der Betrag verschieden, so stellen wir sie auf obige Weise zusammen. — ²⁾ In Oberösterreich würden nur 150 Tage zu verrechnen sein, da das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird. Siehe Stc. 531 B.

Post-Nr.	Beilage-Nr.	Ausgabe.	Betrag						Anmerkung.
			I.		II.		III.		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
		I. Steuern und Abgaben.							
1		An Grundsteuer							
2		„ Gebühren-Aequivalent	30	67 $\frac{1}{2}$	9	43	1	57 $\frac{1}{2}$	
3		„ Einkommensteuer							
4		„ Gemeinde-Umlagen	1	66 $\frac{1}{2}$					
5		„ Religionsfondsteuer	7	85 $\frac{1}{2}$					
		II. Besoldungen und Verköstungen.							
6		Dem Pfarrkaplan							
		III. Meierschaftskosten.							
7		u. z. auf							
		IV. Gebäude-Erhaltung.							
8		Auf kleine Hausreparaturen			10	20			
9		„ Rauchfangkehrers = Bestallung					3	—	
		V. Verschiedene Auslagen.							
10		Auf Einbringung der Collectur (10%)							
11		„ Schreibmaterialien			3	—			
12		„ Stempelmarken							
13		„ Botengänge			10	—			
14		„ Vizitationskosten							
		Summe der Ausgaben .	40	19 $\frac{1}{2}$	32	63	4	57 $\frac{1}{2}$	
		Bei Entgegenhalt des Empfanges pr.	473	33 $\frac{1}{2}$	332	57	159	98	
		zeigt sich ein Rest von .	433	14	299	94	155	40 $\frac{1}{2}$	
		resp. Guthaben							
		 Pfarre N.							am
		 Unterschriften:							

Unterschriften:

- I. N. N. Erbe des Pfarrvorfahrers.
- II. N. N. Provisor.
- III. N. N. Pfarrsnachfolger.

Intercalar = Haupt = Rechnung

über die ganzjährigen E m p f ä n g e und A u s g a b e n bei der nach Ableben des am 1. October 1878 verstorbenen Pfarrers N. N. erledigten unter das Patronat des A. h. Landesfürsten gehörigen im Lande Kärnten und in der Diözese Gurk liegenden Pfarre N. N. zu N. für das Intercalar-Jahr 1878/9 das ist vom 1. Mai 1878 bis inclusive 30. April 1879.

(Mit Empfangs-, Ausgabs-Beilagen und Particular-Rechnungen A, B, C)

Post-Nr.	Beilage-Nr.	Empfang.	Ganz-jähriger Ertrag		Davon hat empfangen laut Particular - Rechnung						Anmerkung.
					A.		B.		C.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1		I. Grundentlastungs-Renten									
		Grundentlastungs = Obligat.									
		(laut Ausweis)	27	40			18	27	9	13	
2		Sparcassbüchel-Nr. vom									
		Ergänzungs-Kapital									
3		II. Natural-Collectur									
		laut Ausweis									
4		III. Realitäten-Ertrag	325	28 $\frac{1}{2}$	325	28 $\frac{1}{2}$					
5		IV. Interessen									
		Von Pfründen-Kapitalien	604	80	148	05	307	30	149	45	
6		V. Stiftungs-Bezüge									
		Sind kein Gegenstand der									
		Verrechnung und gemein-									
		schaftlicher Theilung									
7		VI. Besoldungs-Beträge									
		laut Fassion von der Pfarr-									
		(Filial-) Kirche	8	40			7	—	1	40	
8		VII. Natural-Deputate									
		laut Fassion									
9		VIII. Mensal-Beiträge									
		Von									
		IX. Stoll-Gebühren									
		Sind kein Gegenstand der									
		Verrechnung und gemein-									
		schaftlicher Theilung									
		X. Sonstige Zuflüsse									
		laut Fassion									
		Summe der Empfänge .	965	88 $\frac{1}{2}$	473	33 $\frac{1}{2}$	332	57	159	98	

Post-Nr.	Beilage-Nr.	Ausgabe.	Zusammen		Davon hat bestritten laut Particular-Rechnung						Anmerkung.		
					A.		B.		C.				
			fl.	fr.	der verstorbenen Pfarrer von 1/5 78 bis 1/10 79	fl.	fr.	der Temporal-Verwal. v. 2/10 78 b. 4/3 79	fl.	fr.		der Pfarrers-Nachfolger von 5/3 79 bis 30/4 79	fl.
		I. Steuern und Abgaben.											
1		An Grundsteuer											
2		" Gebühren-Aequivalent . .	30	67 ¹ / ₂	30	67 ¹ / ₂							
3		" Einkommensteuer											
4		" Gemeinde-Umlagen . . .	1	66 ¹ / ₂	1	66 ¹ / ₂							
5		" Religionsfondsteuer . . .	18	86	7	85 ¹ / ₂	9	43	1	57 ¹ / ₂			
		II. Befoldungen und Verfü-											
		gungen.											
6		Dem Pfarrkaplan											
		III. Meierschaftskosten.											
7		u. z. auf											
		IV. Gebäude-Erhaltung.											
8		Auf kleine Hausreparaturen .	10	20			10	20					
9		" Rauchfanglehrers = Be-	3	—					3				
		stallung											
		V. Verschiedene Auslagen.											
10		Auf Einbringung der Col-											
		lectur (10%)											
11		" Schreibmaterialien . . .	3	—			3	—					
12		" Stempelmarken											
13		" Botengänge	10	—			10	—					
14		" Vizitationskosten											
		Summe der Ausgaben .	77	40	40	19 ¹ / ₂	32	63	4	57 ¹ / ₂			
		Bei Entgegenhalt des Em-											
		pfanges pr.	965	88 ¹ / ₂	473	33 ¹ / ₂	332	57	159	98			
		zeigt sich der wirkliche Ertrags-											
		überschuß mit	888	48 ¹ / ₂	433	14	299	94	155	40 ¹ / ₂			

Vertheilung.

Hievon gebühren nach gesetzlicher Vertheilung:

a) Dem Herrn Pfarrvorfahrer	für die Zeit			
von 1. Mai 1878 bis 1. October 1878	ob 154 Tage	374 fl. 87	fr.	
b) Dem Religionsfonde	für die Vacaturzeit			
von 2. October 1878 bis 4. März 1879	ob 154 Tage	374 „ 87	„	
c) Dem Herrn Pfarrnachfolger	für die Zeit			
von 5. März 1879 bis 30. April 1879	ob 57 Tage	138 „ 74 $\frac{1}{2}$	„	
Zusammen		888 fl. 48 $\frac{1}{2}$	fr.	

Abrechnung.

A. Mit dem Pfarrvorfahrer Herrn resp. seinen Erben.				
Derselbe hat an gemeinschaftlichen Empfängen		473 fl. 33 $\frac{1}{2}$	fr.	
und derlei Ausgaben realisiert		40 „ 19 $\frac{1}{2}$	„	
wornach ein Ueberschuß verblieb von		433 fl. 14	fr.	
Sein Intercalar-Antheil beträgt aber		374 „ 87	„	
Den Rest (Betrag) pr.		58 fl. 27	fr.	
hat er abzuführen (resp. zu fordern).				
B. Mit dem Temporalien-Verwalter.				
Derselbe hat an gemeinschaftlichen Empfängen		332 fl. 57	fr.	
und derlei Ausgaben realisiert		32 „ 63	„	
wornach ein Ueberschuß (Guthaben) verblieb von		299 fl. 94	fr.	
An nicht gemeinschaftlichen Empfängen		10 „ 74 $\frac{1}{2}$	„	
Summe		310 fl. 68 $\frac{1}{2}$	fr.	
In Abzug kommt der Provisorsgehalt pr.		137 „ 70	„	
bleibt Rest		172 fl. 98 $\frac{1}{2}$	fr.	
C. Mit dem Pfarrnachfolger Herrn				
Dessen gemeinschaftliche Empfänge betragen		159 fl. 98	fr.	
und die Auslagen		4 „ 57 $\frac{1}{2}$	„	
daher in seinen Händen ein Ueberschuß pr.		155 fl. 40 $\frac{1}{2}$	fr.	
verblieb.				
Sein Intercalar-Antheil beträgt aber nur		138 „ 74 $\frac{1}{2}$	„	
daher der Rest pr.		16 fl. 66	fr.	
abzuführen ist.				
In der Mehreinnahme des Herrn Vorfahrers,				
Provisors und Nachfolgers		247 fl. 91 $\frac{1}{2}$	fr.	
deckt sich die Forderung des Religionsfondes pr.		247 „ 91 $\frac{1}{2}$	„	
D. Mit dem Religionsfonde.				
Dessen Intercalar-Antheil beträgt		374 fl. 87	fr.	
Ferner gebühren demselben an nicht gemeinschaftlichen				
Einnahmen, die laut Ausweis während der Vacatur				
eingegangenen Stollgebühren pr.		9 „ 45	„	
und laut Beilage Stiftungsbezüge (nach Abzug des				
gesetzl. Stipendien-Ersatzes) pr.		1 „ 29 $\frac{1}{2}$	„	
Zusammen		385 fl. 61 $\frac{1}{2}$	fr.	
welche von abzuführen sind.				
Abgezogen den Provisorsgehalt pr.		137 „ 70	„	
		247 fl. 91 $\frac{1}{2}$	fr.	
Pfarre N. N.	am	N. N.		
Pfarrvorfahrer N. N.		als gew. Temporalien-Administ.		
Pfarnachfolger N. N.				

Erläuterungen zum Formulare. Empfang.

Ad. II. Ist die Natural-Kollektur eine freiwillige (nicht intabulirte), so wird sie nicht in die Interkalarrechnung eingestellt. Ist die Kollektur aber eine sogenannte grundbücherlich vorgemerkte, dann muß sie nach dem Lokal-Preise verrechnet werden. Der Provisor kann 10% der Einbringungskosten in die Ausgabe stellen.

Ad. III. Stirbt der Pfründen-Nuznießer z. B. im Juli (im Interkalarjahr v. 1. Mai bis 1. Mai), dann werden die stehenden und eingeheimsten Feldfrüchte verkauft. Für die Aussaat wird der doppelte Same verrechnet¹⁾. Das Certificat über das Quantum des Samens und das über die Lokal-Preise muß von dem Gemeindeamte bestätigt sein. Bezüglich des Grund- und Realitäten-Ertrages ist der faktische Ertrag zu verrechnen.

Zur Constatirung desselben ist in einer Beilage anzugeben: 1. Welche Grundparzellen in Uebereinstimmung mit den Katastralbesitzbögen bekannt gewesen sind; dann welche Winter- oder Sommerfaat auf jeder Parzelle gestanden ist. — 2. Diese Nachweisung ist nach den Bestimmungen der Interkalarrechnungsvorschriften von den Anrainern und dem betreffenden Gemeindevorstande zu bestätigen, insofern nicht etwa von dem Pfarrvorfahrer selbst darüber genaue und verlässliche Aufschreibungen gepflogen worden sind, in welchem Falle die spezifisirte Mittheilung derselben genügt. — 3. Ist das Fehlungsergebniß anzusehen; wie viel nämlich in Hectolitern von jeder Fruchtgattung erzielt wurde. Ebenso ist auch hinsichtlich der Heu- und Kleegewinnung mit Inbegriff der zweiten eventuell dritten Mahd die Angabe in Kilogramme zum Behufe der Beurtheilung des gesammten Wirthschaftserträgnisses unerläßlich. Also nach Abschlag der Regiekosten resultirt das gemeinschaftliche Realitäten-Erträgniß. Kann das Alles nicht genau erwiesen werden, was in manchen Fällen äußerst schwierig ist, so genügt auch in Kärnten der Katastralreinertrag; jedoch sind dann die Steuern nicht in die Ausgabe zu stellen.

Ad. V. Ist die Pfründe das ganze Jahr hindurch vakant, so sind die dem Religionsfonde gehörigen Stiftungsgebühren Ueberschüsse unter die Rechnungsempfänge einzustellen; ist die Pfründe aber nicht das ganze Jahr vakant, so kommen die genannten Ueberschüsse erst bei der Abrechnung in Betracht. Die dem Provisor gebührenden gesetzlichen Stipendien betragen nach dem F. B. Gurter = Diözesanverordnungsblatt v. Jahre 1860,

¹⁾ Beim Aukurnz ist das wohl nicht angezeigt, da hier die Arbeit in Betracht gezogen werden muß.

Nr. 10, für 1 hl. Messe 60 kr.; nach neueren Vorschriften für 1 Amt 1 fl.; für 1 Requiemamt mit Vigil und Libera 1 fl. 50 kr.; für 1 Jahrtag 1 fl.; für 1 hl. Segenmesse 1 fl.; für Vigil und Libera 50 kr. Für Jahresbitten und Litanei ist kein Stipendium. Für eine Predigt in besonderen Fällen 50 kr.¹⁾ Bei Filialkirchen ist kein höheres Stipendium festgesetzt, als bei der Mutterkirche.²⁾

Ad. IX. Die Stolbezüge sind sowohl von den Trauungen als auch von den Sterbefällen in Rechnung zu bringen. Der Ausweis muß dekanatämlich bestätigt werden. Wenn die Pfründe nicht das ganze Interkalarjahr vakant ist, so kommen die Stolbezüge, wie die Stiftungsbezüge, erst bei der Abrechnung in Betracht. (Siehe ad. V.)

Ausgabe.

Ad. I. 1. Die Original-Steuerbüchl sind in Vorlage zu bringen, oder ein steuerämlich bestätigtes Certificat über die zweijährige Steuerschuldigkeit und Abstattung. Wenn (im seltenen Falle) der Katastralreinertrag als Realitätenenertrag im Empfange steht, so dürfen keine Steuern verrechnet werden. (oben ad III.) Ist ein Steuernachlaß erwirkt worden, so ist dieß mittelst einen steuerämlichen Certificates nachzuweisen.

Ad. I. 2. Auf Grund des Gesetzes v. 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, Gurker-Verordnungsblatt 1878, Nr. 3, II. können Pfründner mit einem reinen Einkommen von unter 500 fl. um die Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalents einschreiten.

Ad. I. 3. Falls unter den Empfangs-Kubriken I. und IV. die Interessen von Grundentlastungs-Renten und Pfründenkapitalien im Bruttoertrage eingestellt werden, können in der Ausgabe 10% von den Grundentlastungs-Renten; 16% von der Papier- und Silberrente; von der Goldrente nichts (da nur zu 4% verzinslich) verrechnet werden. Im Gegenfalle ist selbstverständlich keine Einkommensteuer zu verrechnen.

Ad. I. 4. Wenn das Erträgniß der Pfründe unter der Congrua steht, (bei alten Pfründen also unter 315 fl., bei neuen unter 420 fl., dann sind laut §. 74 der Gemeindeordnung für Kärnten v. 15. März 1864 keine Gemeindeumlagen zu zahlen, demnach auch in der Interkalarrechnung nicht zu verrechnen.

Ad. I. 5. Laut Gesetz v. 7. Mai 1874 ist das Alumna-tikum nicht mehr zu entrichten. Dagegen ist bei besser dotirten Pfründen die Religionsfondsteuer zu zahlen.

¹⁾ In Oberösterreich siehe Nr. 531 ad F. d. G. ²⁾ Der Weg sollte hier jedenfalls in Betracht gezogen werden.

Ad. IV. 8. Ausgaben für neu hergestellte Objekte, z. B. neue Defen, treffen nicht das Interkalare. Nach §. 4 des Landesgesetzes v. 28. Mai 1863, Gurker-Verordnungsblatt v. Jahre 1864, Nr. 5, sind neue Objekte von der Bauconcurrenz zu bestreiten. Nur nothwendige Ausbesserungen an diesen Objekten sind zu bezahlen und gehörig dokumentirt zu verrechnen. Jedoch ist der Betrag per 50 fl. nicht zu überschreiten; und dieß gilt nur bei gut dotirten Pfründen.

Ad. V. 12. Stempel für Quittungen bei Verpachtungen und anderen Fällen kann der Provisor verrechnen.

Ad. V. 13. Auslagen für Bothengänge treffen laut Schlußsatzes des Gurker-Verordnungsblattes v. Jahre 1867, I. Abtheilung Nr. 4, nur die Kirchenkassa. Falls jedoch der Provisor in Pfründenangelegenheiten z. B. wegen Verpachtung Wege zu machen hat, kann er für die Fahrt auf der Eisenbahn 2. Classe und per Achse einen Zweispänner sammt den Verpflegungskosten verrechnen. Jedoch müssen diese Auslagen alle specificirt und bestätigt angegeben werden. Die Verrechnung der 2^o/_o Interessen-erhebungsgebühr ist laut Hofkanzleidekretes v. 22. Juni 1841, Z. 18.693, nur in der Kirchenkassa zulässig.

Nach der Gubernialverordnung v. 6. Dezember 1834, Zahl 24.520, treffen die Auslagen für die Feuerassuranz in der Regel die Kirchenkassa. Ist die Kirchenkassa passiv, was nachgewiesen werden muß, dann treffen sie selbstverständlich die Pfründe. Laut Gubernial-Verordnung v. 15. November 1849, Z. 21.283, darf der Provisor für die Religionsfondsmessen nichts, der Mitprovisor 21 fr. ö. W. für jede h. Messe in Ausgabe zu stellen.

Abfuhr von Interkalar-Geldern.

Laut der Gubernial-Verordnung v. Jahre 1817, 4. November, Z. 11.983, ist der Rechnungsleger verbunden, den aus der Rechnung sich ergebenden Interkalar-Ertrag allsogleich nach dem Rechnungsabluß in Barem an den Religionsfond abzuführen und die dafür erhaltene Abfuhrsquittung der Interkalarechnung beizuschließen. Im Gegenfalle fällt der Rechnungsleger nach lit. c. und d. „der Instruktion zur Vorlage der Interkalarechnungen“ in die Strafe der 10^o/_o Verzugszinsen, welche für den Religionsfond von dem Tage, als der Termin zur Rechnungslegung verfallen ist, zu laufen beginnen.

Vorlage der Interkalarrechnungen.

Wenn die Interkalarrechnung nicht rechtzeitig an die k. k. Regierung vorgelegt worden ist, so hat der Rechnungsleger nach Inhalt der Gub.-Verordnung v. Jahre 1843, 19. Mai, Zahl 11.398 und A. H. Entschließung v. Jahre 1858, 1. August bei

einmaliger Betreibung ein Pönale von 5 fl., bei mehrmaliger Betreibung die doppelte Summe des Pönale zu gewärtigen.

Gesuche um Fristverlängerung zur Einreichung von Interkalarrechnungen sind mit dem Stempel von 50 kr. zu versehen.

Anhang.¹⁾

Die Art der Vertheilung der Benefizial-Einkünfte des Interkalar-Jahres war in den verschiedenen Diözesen Böhmens, und auch in den übrigen österreichischen Provinzen nicht gleich. Nach dem Uebereinkommen der im Jahre 1856 in Wien versammelten hochwürdigsten Bischöfe ist überall die übliche Form beizubehalten.

Böhmen.

In der Prager- und Budweiser-Diözese wird zwischen den Feld- und Körnerfrüchten, dann den übrigen Früchten und Einkünften unterschieden.

1. Die Feldfrüchte werden ohne Unterschied, ob sie eingebracht sind oder noch stehen, dann das Stroh davon, von Jakobi bis Jakobi in drei Theile getheilt, und davon dem Vorgänger zwei Drittel ganz allein zugeeignet. Das dritte Drittel erhält der Nachfolger, und zwar ganz, wenn er von Jakobi an das ganze Jahr hindurch im Besitze der Pfründe gewesen ist, sonst wird es pro rata temporis vertheilt. Zu den gesammten Fehlungs- und Abbruchkosten, dann den Steuern und Gaben concurrirt jeder Theil nach Verhältniß. Die Kosten des Samens, der Saat und Ackerung hat der Vorfahrer allein zu tragen, weil ihm schon zwei Drittel der Fehlung im Voraus zugewiesen sind, er auch die Wirthschaft dem Nachfolger instruirt hinterlassen muß. Eben deßhalb muß er sogar von dem vorhandenen Dünger dem Nachfolger soviel hinterlassen, als im Wege des gewöhnlichen und ordentlichen Wirthschaftsbetriebes nach Abschlag des noch selbst zu erzeugenden Düngers zur nächsten Düngung nothwendig ist. In Absicht auf die Frage, wie bei der Theilung die künftig eingehenden Früchte, welche noch nicht existiren, besonders in Sterbefällen, in dem zu errichtenden Inventare anzusetzen sind, muß auf die Classificirung des Bodens gesehen werden, so daß, wenn Jemand z. B. sechs Metzen ausgesät hat, und der Acker $2\frac{1}{2}$ Korn zu tragen pflegt, als künftiges Erträgniß fünfzehn Metzen anzunehmen, und davon dem Vorfahrer zehn Metzen und fünf Metzen in die Theilung pro rata temporis zu ziehen sind. Doch ist es bei Sterbefällen am rathsamsten, daß der Nachfolger die einzubehaltenden Früchte im Gelde rekurirt, damit die Ausgleichung desto schneller zu Ende gebracht werde.

2. Der Pachtzins von den verpachteten Grundstücken wird von dem Tage des abgeschlossenen Pacht-Contractes berechnet und hernach pro rata temporis vertheilt.

3. Für die übrigen Früchte und Einkünfte, als Heu, Grummet, Wein, Hopfen dient der Georgi-Termin zur Richtschnur und wird der Betrag auf die Tage des Jahres berechnet. Was zwischen dem Todestage und dem Tage der kanonischen Institution entfällt, gehört dem Interkalarfonde. Zu den Auslagen concurrirt jeder nach der Größe seines Antheils. Der rekurirte Zehent kann unter einer besonderen Art Früchte angeführt, und der Relationsbetrag von dem Zahlungstermin an gerechnet, pro rata vorbehalten werden. Beim Alee wird gewöhnlich ein Uebereinkommen getroffen, und der Sante demjenigen, der ihn gegeben hat, vergütet.

4. Von Fischen gebühren dem Vorfahrer, der die Brut angesetzt hat, zwei Drittel, dem Nachfolger ein Drittel, nach Maß der Zeit, als er früher oder nach der Fischfangzeit zum Antritte der Pfründe gelangt.

1) vid. Loberfschiner S. 60 St. 168.

Königgräzer Diözese.

1. Alle pfarrlichen Einkünfte von Galli zu Galli werden zwischen dem Vorfahrer, dem Interkalarsfonde und Nachfolger pro rata temporis vertheilt.

2. Die Pachtzinsungen von den Feldern werden von dem Tage des geschlossenen Contractes getheilt.

3. Von den Feldfrüchten, welche in dem Jahre, wo der Benefiziat nach bestelltem Anbaue stirbt, angebaut werden, gebühren dem Vorfahrer zur Vergütung des Samens und der Kosten zwei Drittel, das dritte Drittel wird pro rata temporis, wie lang jeder das Benefizium besessen, getheilt. Hat der Vorfahrer Felder oder Wiesen anders woher, als von der Kirche gepachtet, so erhält er oder sein Erbe alle Früchte, ausgenommen, es hätte zur Zeit der Ernte in Abwesenheit des Erben der Nachfolger alle Kosten getragen; denn dann ist der Erbe schuldig Ersatz zu leisten. Hat er dagegen Pfarrfelder gegen einen Zins verpachtet, so haben (der Contract hat mit dem Todestage ein Ende), von dem Pachtschillinge der Interkalar-Fond und der Nachfolger pro rata den Antheil zu empfangen.

4. Die Gartenfrüchte, welche schon eingesammelt oder geschätzt oder gar schon verkauft sind, gehören ganz dem Vorfahrer. Wenn aber der letztere stirbt, wo die Früchte noch nicht geschätzt werden können, so gehören sie ganz dem Nachfolger, jedoch ist er die Kulturkosten zu ersetzen schuldig. Die voluptaria und arbitraria werden nicht vergütet.

5. Das Heu gehört, wenn das Benefizium nach der Heuernte erledigt wird, ganz dem Vorfahrer. Wenn aber zur Zeit der Heumahd der Nachfolger das Gras noch auf der Wiese stehend findet, so gehört ihm ein und dem Vorfahrer zwei Drittel. Die Kosten hat jeder verhältnißmäßig zu tragen. Unter dem Successor ist auch der Interkalarfond zu verstehen.

6. Wenn zur Zeit, als der neue Benefiziat antritt, der nöthige, von dem ad fundum instructum gehörigen Viehe gesammelte Dünger schon auf die Felder geführt sein muß, so hat die Ausfuhrkosten entweder der Antecessor oder das Interkalare zu tragen, je nachdem die Ausfuhrzeit in die Zeit fällt, wo der Antecessor das Benefizium noch besaß, oder dasselbe bereits erledigt war. Ist der Dünger anders woher gekauft worden, so trägt die Ausfuhrkosten der Nachfolger.

Die Steuern und Gaben werden pro rata temporis getheilt.

Leitmeritzer Diözese.

Es wird alles Einkommen von Feldern, Wiesen, Hopfen zc. zwischen dem Vorfahrer, dem Interkalare und Nachfolger so vertheilt, daß jedem so viel Theile zukommen, als er in dem Besitze des Benefiziums gewesen ist; dagegen hat jeder nach Verhältniß die Kosten zu tragen.

In dem ehemaligen Saazer und Bunzlauer Kreise wird die Vertheilung der Prager Erzdiözese beobachtet.

Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg.

Hier werden die Früchte nach den Tagen des Jahres, in welchem der Vorfahrer das Benefizium nach Georgi inne gehabt hat, getheilt. Weiteres siehe oben.

Tirol, Vorarlberg und Steiermark.

Hier ist die Vertheilung wie in Oesterreich, nur werden hier die Stollgebühren dem Religionsfonde allein zugeschrieben, während sie in Oesterreich, Salzburg und Kärnthen dem Pfarrer allein gebühren. Die Anbaukosten werden dem Vorfahrer im Werthe des doppelten Samens zu Gute gerechnet. Sind Realitäten verpachtet, so ist der Pachtschilling für zwei Jahre zu berechnen, weil z. B. im Militärjahre 1878 nur die Feldfrüchte des Jahres 1878, im Militärjahre 1879 aber die Sommer- und Herbstfrüchte des Jahres 1879 verpachtet sein konnten.

Galizien.

Alle in dem kanonischen Jahre in concreto eingehenden Erträgnisse werden zwischen dem Vorsahrer, dem Religionsfonde und dem Nachfolger pro rata temporis getheilt.

Mähren und Schlesien.

In der Olmützer Erzdiözese gehört der Anbau ganz dem Vorsahrer, wenn er den Vorabend des Procopi-Festes (4. Juli) erlebt hat, oder dem Nachfolger, wenn er vor diesem Feste investirt worden ist, oder dem Interkalar-Fonde, wenn weder das eine noch das andere statt hatte, gegen billige Vergütung der Kosten. Die übrigen Frülchte, außer der Fehsung werden unter die drei Perzipienten nach dem Solarjahre pro rata vertheilt. Die in der Interkalarzeit eingehende Stola gehört dem Interkalar-Fonde.

Brünner-Diözese.

Mit dem Tage, als ein Benefiziat stirbt, hören dessen Einkünfte auf, und mit dem Tage, als der neue Pfarrer investirt wird, fangen dessen Einkünfte an.

Die Deputate, Stiftungsbeträge und sonstigen Einkünfte mit Ausnahme der Stola und der Fehsung von eigenen Grundstücken werden von dem verstorbenen Tage des Georgi bis zu eben diesem Tage berechnet und zwischen dem Verstorbenen, dem Interkalarfonde und dem neuen Pfarrer pro rata vertheilt.

Die Stola gehört dem Interkalarfonde, mit Ausnahme dessen, was stiftungsmäßig dem Cooperator gehört. Erlebt der Pfarrer die Zeit der ersten Vesper, welche am Vorabend des Prokopifestes eintritt, oder resignirt er nach dieser Frist, so gebührt ihm die ganze Fehsung. Wenn aber die Pfründe an diesem Tage noch vakant, dem Religionsfonde gegen Vergütung des Samens und der Beurbarungskosten an die Masse des verstorbenen Pfarrers.

Ueber den Passauer Domprediger Paul Wann.

Zur Geschichte der homiletischen Literatur im 15. Jahrhundert.

Von Hugo Weishäupl, regul. Chorherrn von St. Florian.

Unter den uns bekannten Homileten des 15. Jahrhunderts, deren Predigten in zahlreichen Handschriften noch erhalten sind und zum Theile seit der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts auch durch die eben erfundene Buchdruckerkunst weitere Verbreitung fanden, ist einer der hervorragenderen der Passauer Domprediger Paul Wann, über dessen Leben und homiletische Werke ich in den folgenden Zeilen die mir zugänglichen, in verschiedenen Werken zerstreuten Nachrichten zusammenstelle. Vielleicht sind sie für manchen Leser doch nicht ohne Interesse.

Paul Wann wurde zu Kemnat in der Oberpfalz geboren.¹⁾ Jahr und Tag seiner Geburt sind uns unbekannt, — wir werden aber wohl nicht weit irren, wenn wir annehmen, daß er

¹⁾ Magister Paulus Wann de Kemnat. So wird er in Handschriften der Wiener Hofbibliothek und im Matrifelsbuch der juristischen Fakultät genannt. Cf. Denis Codices theol. bibliothecae palat. Vindob. I. 2, p. 96. II. 2, p. 1222. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität I. 570 fl.